

Stellungnahme zur Prüfung der Jahresrechnung des Landkreises Nienburg/Weser für das Jahr 2003 gem. § 100 Abs. 3 NGO i. V. m. § 65 NLO

Zu Tz. 11, 60, 63 und 82

Der Landkreis Nienburg/Weser ist wie die weitaus meisten niedersächsischen Landkreise seit fast 10 Jahren nicht mehr in der Lage, seine Haushaltswirtschaft ausgeglichen zu gestalten. Er ist deshalb zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Kreiskasse seit einigen Jahren fast durchgehend auf die Inanspruchnahme von Kassenkrediten angewiesen. Mit den Hauptgründen dieser Entwicklung, stagnierender oder sogar zurückgehender Einnahmen (sh. Finanzausgleich, Kreisumlage) bei steigenden, aber unabweisbaren Ausgaben (sh. Sozialhilfe, Jugendhilfe, Personalaufwand), haben sich die Gremien des Kreistages und die Kreisverwaltung einschließlich Rechnungsprüfungsamt anlässlich Haushaltsplanung und Rechnungslegung mehrfach intensiv beschäftigt. Unbestreitbar verstößt der Landkreis insofern zwangsläufig nachhaltig gegen das kommunale Haushaltsrecht, das die dauerhafte Finanzierung laufender Ausgaben mit Kassenkrediten nicht vorsieht.

Im Haushaltsjahr 2003 ist der Verkaufserlös für die Wohnbauflächen „Am Meerbach“ i. H. v. 1.604.736,75 € dem Verwaltungshaushalt zugeführt worden und diente somit der Reduzierung der ausgewiesenen Deckungslücke – und somit des Kassenkreditbedarfs.

Die vom RPA gefolgerte Unzulässigkeit der Kreditaufnahmen 2003 in dem Maße, wie die Grundstücksverkaufserlöse den Kreditbedarf verringert hätte, wird verwaltungsseitig anders beurteilt. Das Nachrangigkeitsgebot für Kreditaufnahmen (§ 83 Abs. 3 NGO) gilt genauso für Kassenkredite (§ 92 Abs. 1 NGO), weil auf diese Kassenbestandsverstärkung nur zurückgegriffen werden darf, „soweit der Kasse keine anderen Mittel zu Verfügung stehen“.

Mit der im Rahmen der Haushaltsplanung beschlossenen Entscheidung über den Einsatz des Verkaufserlöses zugunsten einer Minderung des Fehlbetrages im Verwaltungshaushalt hat der Kreistag eine finanzwirtschaftliche Entscheidung getroffen, die von der Kommunalaufsicht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens toleriert worden ist.

Zu Tz. 12 und 64

Im Rahmen der Abschlussarbeiten zur Aufstellung der Jahresrechnung 2003 war nach Buchung aller notwendiger Korrekturen und Verrechnungen ein Betrag von 130,96 € im Vermögenshaushalt durch die Einnahmen des Jahres 2003 nicht gedeckt. Zur Herstellung des Haushaltsausgleiches ist dieser Betrag der allgemeinen Rücklage entnommen worden.

Die Verwaltung hat diesen haushaltswirtschaftlich unbedeutenden Vorgang kassenrechtlich den Abschlussbuchungen gem. § 46 Ziff. 1 der Gemeindekassenverordnung zugeordnet. Die Reduzierung des Haushaltseinnahmerestes wäre zugegebenermaßen eine alternative buchungstechnische Lösung gewesen. Eine Verpflichtung

zur Beschlussfassung durch den Kreistag ist direkt dem Kommunal- und Haushaltsrecht nicht zu entnehmen.

Zu Tz. 13, 14, 15, 71, 72 und 75

Durch das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Modernisierungsgesetz) ist u. a. die Fahrkostenregelung für gesetzliche Krankenversicherte im SGB V abermals geändert worden. Die Neufassung ist seit dem 01.01.2004 in Kraft. Die neuen Regelungen haben zu einer erheblichen Mehrarbeit in der Abrechnungsstelle und der Finanzbuchhaltung geführt, so dass der Jahresabschluss 2003 nicht fristgerecht erstellt werden könnte. Durch eine Personalaufstockung – vorerst für das zweite Halbjahr 2004 – sollen die Arbeitsrückstände abgebaut werden.

Bis zum 30.06.2003 hat der Landkreis im sog. Verbundsystem neben der Notfallrettung und dem qualifizierten Krankentransport auch die Kranken- und Behelfsfahrten durchgeführt. Dieses Verfahren wurde zunächst – wie in den vergangenen Jahren bereits mehrfach begründet – für die kostengünstigere Lösung gehalten. Auf der Grundlage des Gutachtens zur Überprüfung der Bedarfsgerechtigkeit, Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Landkreis Nienburg/Weser wurde ein neuer Bedarfsplan erstellt, der auf die Forderungen der Kostenträger abgestimmt ist und nur noch die im NRettdG definierten Leistungen berücksichtigt. Ab 01.07.2003 fand dann auch eine neue Entgeltvereinbarung Anwendung. Die Kostenrechnung ist also erst ab 2004 aussagekräftig.

Nachdem der reguläre Notarztdienst im Rettungsdienst mit der Mittelweser-Kliniken GmbH (MWK) und dem DRK weitgehend verlässlich eingerichtet werden konnte, ist beabsichtigt, nunmehr in den nächsten Monaten die notwendigen Strukturen für die Bildung einer rettungsdienstlichen „Örtlichen Einsatzleitung“ zu schaffen. Dazu gehört die Einrichtung einer Gruppe leitender Notärzte, aus deren Mitte erforderlichenfalls ein Leitender Notarzt (LNA) eingesetzt werden kann. In mehreren Gesprächen mit den verantwortlichen Ärzten der MWK und des DRK ist Einigkeit darüber erzielt worden, dass mit den zur Mitarbeit bereiten und entsprechend qualifizierten Ärzten aus beiden Organisationen das Konzept verwirklicht werden kann, aus dem jeweils regulären Notarztdienst erforderlichenfalls den LNA zu rekrutieren. Der Landkreis Nienburg/Weser als Träger des Rettungsdienstes vergütet im Einsatzfall den LNA direkt und sorgt für Adäquate Versicherungen. Hinsichtlich der Bestellung des Technischen Leiters (OrgL) sind die Mitarbeiter der RLS/FEL angeschrieben und gebeten worden mitzuteilen, ob sie bereit wären, die Aufgaben des OrgL zu übernehmen. Die Mitarbeiter der RLS/FEL verfügen sowohl über die erforderlichen feuerwehrtechnischen als auch über die rettungsdienstlichen Kenntnisse. Die Antworten stehen noch aus.

Zu Tz. 16 und 92

Der Kreistag hat am 04.04.2003 einstimmig beschlossen der Stadt Rehburg-Loccum zum Betrieb der ehemals königlichen Badeanlagen in Bad Rehburg für das Jahr 2003 einem Betriebskostenzuschuss von 40.000 €, für das Jahr 2004 und 2005 jeweils 30.000 € zu gewähren. Bereits im laufenden Beschlussverfahren sind die Bedenken des Rechnungsprüfungsamtes gegen eine Beteiligung des Landkreises an den Folgekosten der Badeanlagen vorgetragen worden.

Gleichwohl hat sich nach vorangegangener intensiver Abwägung zwischen dem kulturgeschichtlichen Wert der Anlage und dem Nutzungskonzept einerseits und der Finanzsituation von Stadt und Landkreis andererseits eine kommunalpolitische Entscheidung für die Förderung ergeben.

Zu Tz. 17 und 94

Der Entscheidung des Landkreises, im Jahr 2000 den Kostenbeitrag zur Musikschule e. V. auf rd. 148.000 € (290.000 DM) zu erhöhen, war eine arbeitsrechtliche Auseinandersetzung vorausgegangen, die eine Erhöhung der Personalkosten bewirkte.

Der Etat der Musikschule besteht zu über 90 % aus Personalkosten. Einschnitte in der Förderung führen daher unmittelbar zu Leistungsverringerungen.

Die Prüfungshinweise werden im Rahmen der weiteren Förderung der Musikschule zu beachten sein.

Zu Tz. 18 und 113

Die finanziellen Leistungen des Landkreises Nienburg/Weser an die VLN finden ihre Grundlage im Vertrag mit der VLN vom 11.05.1998. Darin sind die Leistungen für die Schülerbeförderung und zusätzliche Leistungen für die Aufrechterhaltung und Verbesserung des Leistungsangebotes im ÖPNV enthalten. Es ist zutreffend, dass diese Vereinbarungen auf die Anfänge der VLN zurück gehen.

Mit den zusätzlichen Leistungen sollen nicht speziell die nicht anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler, sondern der allgemeine ÖPNV gestützt werden. Weil dem Vertrag vom 11.05.1998 ein Kreistagsbeschluss zu Grunde liegt, ist dies politisch so gewollt.

Durch die EU-Vorschriften wird es in den nächsten Jahren zu einer Neuausschreibung der Verkehrsleistungen kommen müssen. In diesem Zusammenhang werden die Kosten für die Schülerbeförderung einerseits und die allgemeinen Kosten des ÖPNV andererseits zu thematisieren sein.

Zu Tz. 19 und 114

Die ab dem 01.01.2003 geltenden Vorschriften des Landesvergabegesetzes sowie die einschlägigen Vergabevorschriften werden von der Verwaltung beachtet. Die Berufsbildenden Schulen rechtfertigen die freihändige Vergabe mit den zu engen Terminvorgaben durch die Förderbedingungen des Landes. Der Vergabe ging ein Angebotsvergleich bei drei Firmen voraus. Der Auftrag wurde auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.

Zu Tz. 20 und 128

Seitens des Fachamtes werden die vom RPA im Jahr 2003 festgestellten Mängel bei der Abrechnung zahnärztlicher Leistungen im Rahmen der Krankenhilfe eingeräumt.

Diesen Mängeln sollte in der Weise begegnet werden, dass ein zu beauftragendes fachlich geeignetes Dienstleistungsunternehmen die Abrechnung der ambulanten

Krankenhilfe wahrnimmt. Zwischenzeitlich ist zum 01.01.2004 das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung in Kraft getreten, das auch für Hilfeempfänger die Abrechnung nach den Maßstäben der gesetzlichen Krankenversicherung vorsieht. Derzeit wird erneut geprüft, ob die Abrechnung der ambulanten Krankenhilfe nach den vereinfachten Regeln extern vergeben werden soll.